

# Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Teure Spritztour

Am 14. Mai 2013 fuhr X mit einem "Porsche Panamera 4S" in Welschenrohr auf der Hauptstrasse in Richtung Balsthal. Im Bereich einer Baustelle mit einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h geriet er in eine Radarkontrolle. Dabei wurde eine Geschwindigkeit von 145 km/h gemessen, was nach Abzug der Toleranz von 6 km/h eine massgebende Geschwindigkeits-überschreitung von 79 km/h ergab. Die Solothurner Staatsanwaltschaft eröffnete gegen X gleichentags ein Strafverfahren wegen qualifiziert grober Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 90 Abs. 3 SVG und beschlagnahmte das Tatfahrzeug.

X. ist mehrfach vorbestraft, darunter auch wegen SVG-Delikten.



# Gefilmte Raserfahrt

Anlässlich eines Volksfests ("Badenfahrt") wurde eine verlorengegangene Kamera der Stadtpolizei Baden übergeben. Zur Identifizierung des Eigentümers sichtete die Stadtpolizei die gespeicherten Daten. Sie stiess dabei auf zwei Filme, welche A bei einer Raserfahrt zeigten. Dies hatte die Einleitung eines Strafverfahrens zur Folge.



# Vorlesungsprogramm

Lektion	Datum	Inhalt
1	Di 23.02.	Einleitung
2	Di 01.03.	Der Anspruch auf Verteidigung
3	Di 08.03	Einschränkungen der Verteidigung
4	Di 15.03.	Freie Beweiswürdigung, Unschuldsvermutung, «in dubio pro reo», Recht auf Konfrontation
5	Di 22.03.	Verbot des Selbstbelastungszwanges, Abwesenheitsverfahren
6	Di 05.04.	Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, Strafbefreiung gemäss StGB 52 ff.
7	Di 12.04.	Zwangsmassnahmen (Haft , Überwachung, verdeckte Ermittlung)
8	Di 19.04.	<b>Durchsuchung von Aufzeichnungen, Siegelungsverfahren, Beschlagnahme</b>
9	Di 26.04.	Abgekürztes Verfahren, Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
10	Di 03.05.	Strafbefehlsverfahren
11	Di 10.05.	Beweisverwertung
12	Di 17.05.	Vortrag von Konrad Jeker (Die Anklage)
13	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot, Verhältnis von Voruntersuchungs- und Hauptverfahren
14	Di 31.05.	Strafverfahren auf Bundesebene

# Referatsthemen 1-12

Nr.	Datum	Thema
1	Di 01.03.	Anwalt der ersten Stunde – Luxus oder Unerlässlichkeit?
2		Verteidigung nach Art. 130 f. StPO
3	Di 08.03.	Das Recht auf freien Verkehr mit der Verteidigung und seine Einschränkung
4		Kontaktaufnahme mit Zeugen durch den Verteidiger
5	Di 15.03.	Rechtsprechung des EGMR zum anonymen Belastungszeugen und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung
6		Konfrontation von Mitbeschuldigten
7	Di 22.03.	Grundlage und Umfang des Verbots des Selbstbelastungszwanges
8		Das Gesuch um neue Beurteilung bei Abwesenheitsurteilen
9	Di 05.04.	Das Opportunitätsprinzip im Vorverfahren
10		Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft
11	Di 12.04.	DNA-Analyse – Grenzen des zulässigen Einsatzes
12		Ersatzmassnahmen zur Haft

# Referatsthemen 13-24

Nr.	Datum	Thema
13	Di 19.04.	<b>Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten</b>
14		<b>Selbstständiges Einziehungsverfahren nach 376 ff. StPO</b>
15	Di 26.04.	Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
16		Abgekürztes Verfahren: Handel mit der Gerechtigkeit?
17	Di 03.05.	Position des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren
18		Das Verfahren bei Einsprache gegen Strafbefehle
19	Di 10.05.	Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten
20		Verwertung von Zufallsfunden (Durchsuchung, Überwachung)
21	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot in BGer/EGMR Rechtsprechung
22		In dubio pro reo/duriore im Vorverfahren?
23	Di 31.05.	Dissenting Opinion in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
24		Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht

# Art. 244 f. StPO – Hausdurchsuchung

1 Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume dürfen nur mit Einwilligung der berechtigten Person durchsucht werden.

2 Die Einwilligung der berechtigten Person ist nicht nötig, wenn zu vermuten ist, dass in diesen Räumen:

- a. gesuchte Personen anwesend sind;
- b. Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden sind;
- c. Straftaten begangen werden.



# Hausdurchsuchung

- Auffindung gesuchter **Personen**
- **Tatspuren** sichern
- Sicherstellung von zu **beschlagnahmenden Gegenständen** oder Vermögenswerten



# Art. 246 f. StPO – Durchsuchung von Aufzeichnungen

Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen dürfen durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen.



# Durchsuchung von Aufzeichnungen

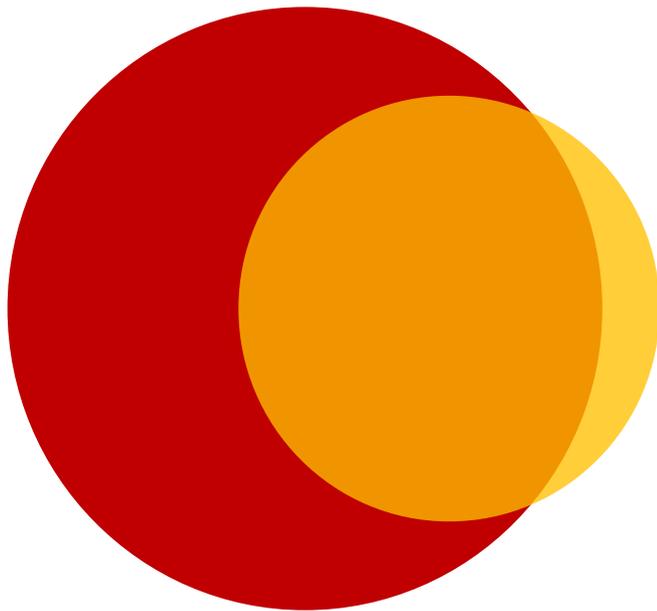
Weshalb ist die Durchsuchung von Schriftstücken, Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Datenträgern separat geregelt?



Vortrag 13  
«Durchsuchung und  
Beschlagnahme von Daten»  
*Hana Virag*

# Durchsuchung von Aufzeichnungen

- Oftmals in Verbindung
- Nicht zwingend, bspw. kann ein Mobiltelefon auch bei einer Personenkontrolle aufgefunden werden.



Hausdurch-  
suchungen

Durchsuchungen  
von Aufzeichnungen

# Beschlagnahme?

**Hausdurchsuchung**

**Durchsuchung von Aufzeichnungen**



Auffinden von:

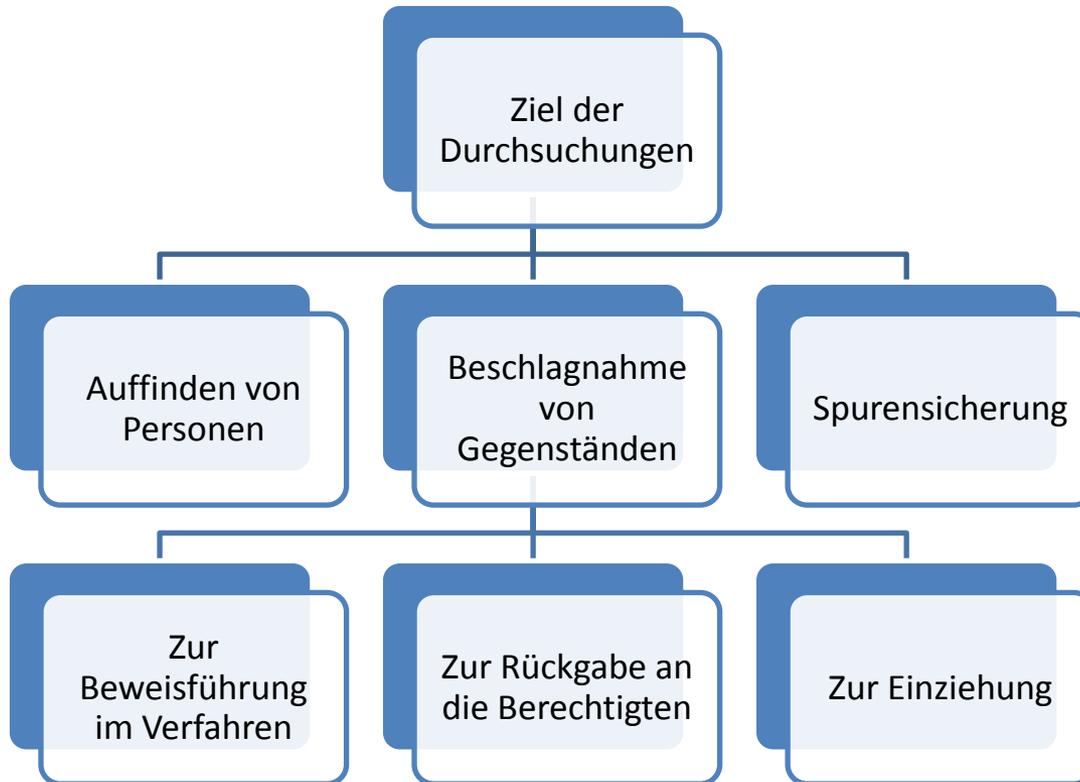
**Gegenständen**

**Informationen**



**Beschlagnahme**

# Ziel der Durchsuchungen



«Durchsuchungen sind also im Wesentlichen ein Zwangsmittel zum Zweck der Beschlagnahme.»

*BSK-Gfeller, Vor Art. 241-254 N 3*

# Fallbeispiel

Gegen X wird wegen Verdachts auf einen schweren Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Hausdurchsuchung angeordnet. Bei der Durchsuchung der Wohnung findet die Polizei mehrere Kilogramm Kokain und nimmt dieses mit. Nach der rechtskräftigen Verurteilung von X wird das Kokain vernichtet.



# Fallbeispiel

Gegen X wird wegen Verdachts auf einen schweren Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Hausdurchsuchung angeordnet. Bei der Durchsuchung der Wohnung findet die Polizei mehrere Kilogramm Kokain und nimmt dieses mit. Nach der rechtskräftigen Verurteilung von X wird das Kokain vernichtet.

Hausdurchsuchung

# Fallbeispiel

Gegen X wird wegen Verdachts auf einen schweren Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Hausdurchsuchung angeordnet. Bei der Durchsuchung der Wohnung findet die Polizei mehrere Kilogramm Kokain **und nimmt dieses mit.** Nach der rechtskräftigen Verurteilung von X wird das Kokain vernichtet.

Beschlagnahme

# Fallbeispiel

Gegen X wird wegen Verdachts auf einen schweren Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Hausdurchsuchung angeordnet. Bei der Durchsuchung der Wohnung findet die Polizei mehrere Kilogramm Kokain und nimmt dieses mit. Nach der rechtskräftigen Verurteilung von X wird das Kokain vernichtet.

Einziehung und  
Vernichtung

# Übersicht

## **Durchsuchung**

Auffinden von  
Beweismitteln

### **Zuständigkeit:**

Staatsanwaltschaft  
inkl. Polizei

## **Beschlagnahme**

Sicherstellen von  
Beweismitteln

### **Zuständigkeit:**

Staatsanwaltschaft  
inkl. Polizei

## **Einziehung**

Enteignung, dauer-  
hafte Entziehung

### **Zuständigkeit:**

Gericht

# Beschlagnahme

# Teure Spritztour

Am 14. Mai 2013 fuhr X mit einem "Porsche Panamera 4S" in Welschenrohr auf der Hauptstrasse in Richtung Balsthal. Im Bereich einer Baustelle mit einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h geriet er in eine Radarkontrolle. Dabei wurde eine Geschwindigkeit von 145 km/h gemessen, was nach Abzug der Toleranz von 6 km/h eine massgebende Geschwindigkeits-überschreitung von 79 km/h ergab. Die Solothurner Staatsanwaltschaft eröffnete gegen X gleichentags ein Strafverfahren wegen qualifiziert grober Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 90 Abs. 3 SVG und beschlagnahmte das Tatfahrzeug.

X. ist mehrfach vorbestraft, darunter auch wegen SVG-Delikten.



# Beschlagnahme

## Art. 263 StPO – Beschlagnahme

Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden;
- b. zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden;
- c. den Geschädigten zurückzugeben sind;
- d. einzuziehen sind.



# Beschlagnahme

## Art. 263 StPO - Beschlagnahme

Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden;
- b. zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden;
- c. den Geschädigten zurückzugeben sind;
- d. einzuziehen sind.



# Beschlagnahme

## Art. 263 StPO - Beschlagnahme

Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden;
- b. zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden;
- c. den Geschädigten zurückzugeben sind;
- d. einzuziehen sind.



# Beschlagnahme

## Art. 263 StPO - Beschlagnahme

Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden;
- b. zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden;
- c. den Geschädigten zurückzugeben sind;
- d. einzuziehen sind.



# Beschlagnahme

## Art. 263 StPO - Beschlagnahme

Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden;
- b. zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden;
- c. den Geschädigten zurückzugeben sind;
- d. einzuziehen sind.



# Einziehung

Art. 69 ff. StGB

# Einziehung

- Art. 69      Sicherungseinziehung
- Art. 70      Einziehung von Vermögenswerten – Grundsätze
- Art. 71      Ersatzforderungen
- Art. 72      Einziehung von Vermögenswerten einer KO
- Art. 73      Verwendung zugunsten des Geschädigten

## Beschlagnahme (StPO 263 I)

Beweismittelbeschlagnahme (StPO 263 I lit.a)

(Kosten-)Deckungsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. b)

Restitutionsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. c)

Einziehungsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. d)

Ersatzforderungsbeschlagnahme (71 III StGB)

## Einziehung (StGB 69 ff.)

Sicherungseinziehung (StGB 69 I)

Vermögenseinziehung (StGB 70)

Vortrag 14  
«Selbstständiges Einziehungs-  
verfahren nach 376 ff. StPO»  
*Bilge Yildirim*

# Teure Spritztour

Darf das Auto beschlagnahmt werden? (dazu BGer 1B\_275/2013)

Darf das Auto eingezogen werden?



# Via Sicura – Massnahmenpaket 15. Juni 2012

- Infrastruktur (Zebrastreifen)
- Abklärung der Fahreignung (Drogenkonsum)
- Raserdelikte (Definition; Mindestentzug: 2 Jahre; Strafandrohung)
- Einziehung von Motorfahrzeugen bei skrupelloser Tatbegehung
- Verbot der Warnungen vor Verkehrskontrollen
- Optimierung Strassenverkehrsunfallstatistik



# Art. 90 – Verletzung der Verkehrsregeln

1 Mit **Busse** wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

2 Mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.

3 Mit Freiheitsstrafe von **einem bis zu vier Jahren** wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.

4 Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:

- a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

# Art. 90a SVG - Einziehung von Motorfahrzeugen

1 Das Gericht kann die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn:

- a. damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde; und
- b. der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann.

2 Das Gericht kann die Verwertung des Motorfahrzeugs anordnen und die Verwendung des Erlöses, unter Abzug der Verwertungs- und Verfahrenskosten, festlegen.



# Art. 69 StGB – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.



# Einschränkungen, Edition und Durchführung der Beschlagnahme

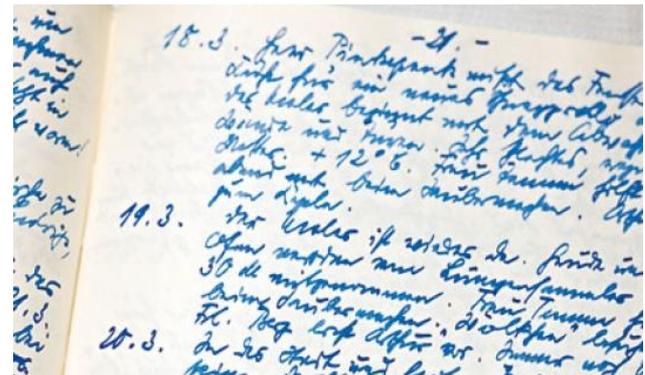
Art. 264 ff. StPO

# Einschränkungen

## Art. 264 StPO - Einschränkungen

<sup>1</sup> Nicht beschlagnahmt werden dürfen, ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden, und des Zeitpunktes, in welchem sie geschaffen worden sind:

- a. Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit ihrer Verteidigung;
- b. persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz der beschuldigten Person, wenn ihr Interesse am Schutz der Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt;



# Einschränkungen

## Art. 264 StPO - Einschränkungen

<sup>1</sup> Nicht beschlagnahmt werden dürfen, ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden, und des Zeitpunktes, in welchem sie geschaffen worden sind:

- c. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die nach den Artikeln 170-173 das Zeugnis verweigern können und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt sind;
- d. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer anderen Person mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt, sofern die Anwältin oder der Anwalt nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.



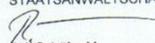
Karel vom heiligen Andreas

# Anordnung

## Art. 263 StPO - Grundsatz

<sup>2</sup> Die Beschlagnahme ist mit einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden, ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen.

<sup>3</sup> Ist Gefahr im Verzug, so können die Polizei oder Private Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorläufig sicherstellen.

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt	
Aktenzeichen:	R120423 113 / SW 2012 4 874
	Basel, 21. Mai 2012
<b>Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl</b>	
Beschuldigte Person	
Betroffene Person (falls abweichend)	
Straftatbestand	üble Nachrede
<b>Auftrag</b> <input checked="" type="checkbox"/>	<b>Hausdurchsuchung</b> (Art. 244 ff. StPO)
Ortlichkeit:	Basel, 3
umfasst:	Durchsuchung von Haus, Wohnung, nicht allgemein zugängliche Räume (wie Keller, Estrich, Garage etc.), Fahrzeuge, Behältnisse, Aufzeichnungen und anwesende Personen
<b>Auftrag</b> <input checked="" type="checkbox"/>	<b>Beschlagnahme</b> (Art. 263 StPO)
betrifft:	<input checked="" type="checkbox"/> allfällige Gegenstände und Vermögenswerte, die der Beschlagnahme unterliegen (siehe Begründung)
	<input type="checkbox"/>
Begründung:	wird als Beweismittel gebraucht (Bst. a), dient der Kostensicherung (Bst. b), ist dem Geschädigten zurückzugeben (Bst. c), ist einzuziehen (Bst. d)
<b>Auftrag</b> <input type="checkbox"/>	<b>Durchsuchung von Personen und Gegenständen</b> (Art. 249 StPO)
betrifft:	<input type="checkbox"/> allfällige Personen und Gegenstände, bei denen vermutet wird, dass Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände und Vermögenswerte gefunden werden können.
	<input type="checkbox"/>
umfasst:	Kontrolle der Kleider, der mitgeführten Gegenstände, Behältnisse und Fahrzeuge, der Körperoberfläche und der einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen
<b>Auftrag</b> <input type="checkbox"/>	<b>Durchsuchung von Aufzeichnungen</b> (Art. 246 StPO)
betrifft:	<input type="checkbox"/> allfällige Dokumente und Datensicherungsanlagen, bei denen zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen
	<input type="checkbox"/>
umfasst:	Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen
Auftrag an:	DK Petrifke M.
	STAATSANWALTSCHAFT BASEL-STADT
	 StA Schäfer M.
<p>Die mit der Durchsuchung beauftragten Personen weisen zu Beginn der Massnahme den Hausdurchsuchungsbefehl vor (Art. 245 Abs. 1 StPO). Anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume haben der Hausdurchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, so ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person bezuziehen (Art. 245 Abs. 2 StPO). Über die Durchsuchung ist ein Protokoll zu erstellen.</p> <p>Die Inhaberin oder der Inhaber kann sich vorläufig zum Inhalt der Aufzeichnungen äussern (Art. 247 Abs. 1 StPO). Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden (Art. 248 Abs. 1 StPO).</p> <p><b>Rechtsmittelbelehrung</b> Gegen diese Verfügung kann nach Art. 38 f. StPO, Art. 353 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Appellationsgericht Basel-Stadt, Beschwerdegericht (Blumengasse 1, 4051 Basel) erhoben werden.</p>	

# Durchführung

## Art. 266 StPO - Durchführung

- 1 Die anordnende Strafbehörde bestätigt im Beschlagnahmebefehl oder in einer separaten Quittung den Empfang der beschlagnahmten oder herausgegebenen Gegenstände und Vermögenswerte.
- 2 Sie erstellt ein Verzeichnis und bewahrt die Gegenstände und Vermögenswerte sachgemäss auf.
- 3 Werden Liegenschaften beschlagnahmt, so wird eine Grundbuchsperrung angeordnet; diese wird im Grundbuch angemerkt.


 Departement  
Volkswirtschaft und Inneres  
Kantonspolizei

**QUITTUNG**  
für die Abnahme von Geld / Sachwerten 47333

Erhalten von (Name, Vorname, Geb.-Datum) 5083 5332 Pekingon, Rossweg 10, Aoyinteeckunft

die Summe von (in Worten) CHF Sieben Franken, fünfundzwanzig Rappen (in Zahlen) CHF - 7,95 -

Fremdwährung (in Worten) Währung Suro (in Zahlen) - einhundertvier Suro, einundzwanzig Cents - 104,38 -

**Begründung / Gegenstände** (gem. StPO Art. 263, Abs. 3)  
Anlässlich Fahndung nach einem Diebstahl aus Fahrzeug in Pekingon konnte Hacıni Yasri betroffen werden. Beschuldigter trug Deliktsgut auf sich => sichergestellt.  
1 Oranger Obi-Chip

empfangen zu haben, bescheinigt Pol. M. Nepo S  
 Ort Brugg den 14.07.2012  
 Unterschrift iy Korpe-Nr.: TKH 9  
 Weiterleitung an \_\_\_\_\_  
 Visum Entgegennahme \_\_\_\_\_

# Editionsaufforderung

Art. 265 StPO - Herausgabepflicht

<sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, Gegenstände und Vermögenswerte, die beschlagnahmt werden sollen, herauszugeben.

<sup>2</sup> Keine Herausgabepflicht haben:

- a. die beschuldigte Person;
- b. Personen, die zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind, im Umfang ihres Verweigerungsrechts;
- c. Unternehmen, wenn sie sich durch die Herausgabe selbst derart belasten würden, dass sie:
  1. strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten, oder
  2. zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten, und wenn das Schutzinteresse das Strafverfolgungsinteresse überwiegt.



# Editionsaufforderung

Art. 265 StPO - Herausgabepflicht

<sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, Gegenstände und Vermögenswerte, die beschlagnahmt werden sollen, herauszugeben.

<sup>2</sup> Keine Herausgabepflicht haben:

- a. **die beschuldigte Person;**
- b. Personen, die zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind, im Umfang ihres Verweigerungsrechts;
- c. Unternehmen, wenn sie sich durch die Herausgabe selbst derart belasten würden, dass sie:
  - 1. strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten, oder
  - 2. zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten, und wenn das Schutzinteresse das Strafverfolgungsinteresse überwiegt.



# Nemo tenetur

Was der Mund nicht zu offenbaren braucht, muss auch die Hand nicht preisgeben.



# Editionsaufforderung

<sup>3</sup> Die Strafbehörde kann die zur Herausgabe verpflichtete Person zur Herausgabe auffordern, ihr eine Frist setzen und sie für den Fall der Nichtbeachtung auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB oder die Möglichkeit einer Ordnungsbusse hinweisen.

<sup>4</sup> Zwangsmassnahmen sind nur zulässig, wenn die Herausgabe verweigert wurde oder anzunehmen ist, dass die Aufforderung zur Herausgabe den Zweck der Massnahme vereiteln würde.



# Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände

Art. 267 StPO – Entscheid  
<sup>1</sup> Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus.



# Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände

Art. 267 StPO – Entscheid  
2 Ist unbestritten, dass ein  
Gegenstand oder Vermö-  
genswert einer bestimmten  
Person durch die Straftat  
unmittelbar entzogen  
worden ist, so gibt die  
Strafbehörde ihn der  
berechtigten Person vor  
Abschluss des Verfahrens  
zurück.

Art. 70 - Einziehung von  
Vermögenswerten  
1 Das Gericht verfügt die  
Einziehung von Vermögens-  
werten..., sofern sie nicht  
dem Verletzten zur  
Wiederherstellung des  
rechtmässigen Zustandes  
ausgehändigt werden.

# Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände

Art. 267 StPO – Entscheid  
<sup>1</sup> Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus.



# Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände

Art. 267 StPO – Entscheid

<sup>3</sup> Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden.

Art. 268 - Beschlagnahme zur Kostendeckung

<sup>1</sup> Vom Vermögen der beschuldigten Person kann so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich nötig ist zur Deckung:

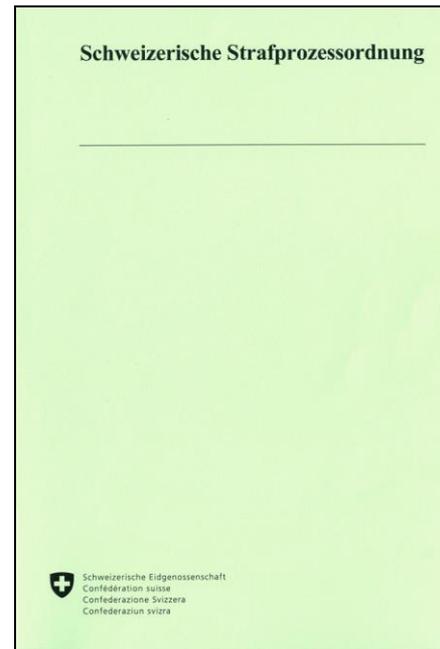
- a. der Verfahrenskosten und Entschädigungen;
- b. der Geldstrafen und Bussen.

# Durchsuchung von Aufzeichnungen

# Durchsuchung von Aufzeichnungen

## Art. 246 StPO - Grundsatz

Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen dürfen durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen.



# Übungsfälle

# Gefilmte Raserfahrt

Anlässlich eines Volksfests ("Badenfahrt") wurde eine verlorengegangene Kamera der Stadtpolizei Baden übergeben. Zur Identifizierung des Eigentümers sichtete die Stadtpolizei die gespeicherten Daten. Sie stiess dabei auf zwei Filme, welche A bei einer Raserfahrt zeigten. Dies hatte die Einleitung eines Strafverfahrens zur Folge.



# Teure Spritztour

Am 14. Mai 2013 fuhr X mit einem "Porsche Panamera 4S" in Welschenrohr auf der Hauptstrasse in Richtung Balsthal. Im Bereich einer Baustelle mit einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h geriet er in eine Radarkontrolle. Dabei wurde eine Geschwindigkeit von 145 km/h gemessen, was nach Abzug der Toleranz von 6 km/h eine massgebende Geschwindigkeitsüberschreitung von 79 km/h ergab. Die Solothurner Staatsanwaltschaft eröffnete gegen X gleichentags ein Strafverfahren wegen qualifiziert grober Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 90 Abs. 3 SVG und beschlagnahmte das Tatfahrzeug.



# Übungsfall 1

*Markus hat einen noch nicht veröffentlichten und absolut geheim gehaltenen achten Harry-Potter-Band gestohlen. Bei einer Hausdurchsuchung wird dieses Manuskript gefunden. Wer kann was unternehmen, um den Inhalt des Manuskripts zu schützen?*

# Übungsfall 2

*Beim Doktoranden Sergio wird eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Dabei werden auch seine Festplatten, auf welchen sich Entwürfe seiner Dissertation befinden, gespiegelt.*

*Kann Sergio verhindern, dass vom Inhalt der Dissertation Kenntnis genommen wird?*

# Übungsfall 3

*Nebst seiner Dissertation befinden sich auf dem Computer von Sergio auch filmische Aufzeichnungen seines Liebeslebens mit verschiedenen Frauen, die allerdings nicht wussten, dass sie gefilmt werden. Kann Sergio hiergegen etwas unternehmen?*

# Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen